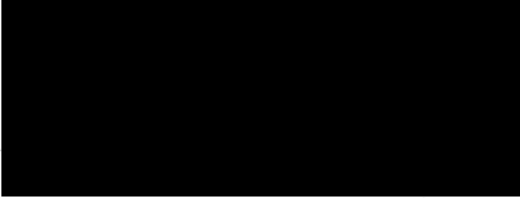


E: 08.12.18

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin



Dienstgebäude:
Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Telefon: +49 30 9024
Telefax: +49 30 9020
poststelle@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 05.12.2018

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz
Übersendung der Dienstanweisung gem. Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der
Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die
Berliner Finanzbehörden vom 17.11.2011 [#35000]
Ihre Anfrage vom 01.12.2018**

Sehr geehrter Herr

mit Ihrer Anfrage vom 01.12.2018 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) baten Sie um Übersendung der in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der „Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17. November 2011“ genannten Dienstanweisung, durch welche Näheres zu Art und Umfang der Unterlagen bestimmt wird, welche die Finanzämter den Kirchensteuerstellen zur Verfügung stellen.

In den Akten der Senatsverwaltung für Finanzen liegt eine „DA Zusammenarbeit mit den Kirchensteuerstellen“ vor, die die Zusammenarbeit zwischen den Kirchensteuerstellen und den Dienststellen der Finanzämter regelt. Hierbei handelt es sich um die in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der o.g. Verwaltungsvereinbarung genannte Dienstanweisung. Diese Dienstanweisung hat insgesamt einen Umfang von 40 Seiten und kann Ihnen übersandt werden.

Ich beabsichtige, Ihnen die o.g. Dienstanweisung als Ausdruck per Post zu übersenden.

Voraussichtliche Kosten der Auskunft:

Mit Ihrem Auskunftersuchen baten Sie vorab um Information darüber, welche Kosten durch die erbetene Übersendung für Sie entstehen würden.

Gemäß § 16 Satz 1 IFG ist die Aktenauskunft gebührenpflichtig. Nach Tarifstelle 1004



Buchstabe a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) beträgt die Gebühr für einfache schriftliche Auskünfte 5 € bis 100 €.

Da die hier beantragte Übersendung eines Ausdrucks einer Dienstanweisung bei gebührenrechtlicher Betrachtung als Angelegenheit von geringer Schwierigkeit und mit einem mittleren administrativen Aufwand klassifiziert werden kann, würde die Gebühr dafür voraussichtlich 80 Euro betragen. Hierin ist die Gebühr für die Anfertigung von 40 Ausdrucken, schwarzweiß, die im Zusammenhang mit der Aktenauskunft anfallen, enthalten (§ 13 IFG i. V. m. Tarifstelle 1001 Buchstabe d) des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707)).

Bitte teilen Sie mit, ob Sie unter Berücksichtigung dieser voraussichtlichen Kosten die Übersendung des Ausdrucks der Dienstanweisung auf dem Postweg wünschen. Die Übersendung des Ausdrucks könnte dann kurzfristig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

